

Oberwölz, am 3. Jänner 2023

GZ: 031-2-OBW FWP 1.10-KU-AH/2023

Bearbeiter: Mag. Seitlinger

Durchwahl: 16

KUNDMACHUNG

Gemäß § 38 Abs. 1 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idgF hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwölz in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 die Auflage des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.10 „Hotel Lachtal (Kreiner)“ beschlossen.

Gemäß § 38 Abs. 2 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idgF wird dieser Beschluss hiermit öffentlich kundgemacht.

Dem Beschluss liegt der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.10 „Hotel Lachtal“, GZ: RO-614-40/1.10 FWP (Verordnungswortlaut, Erläuterungen und Plandarstellung) vom 4.11.2022, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, zugrunde.

Der Beschluss sowie der Änderungsentwurf sind in der Zeit von

12.01.2023 bis einschließlich 09.03.2023 (mind. 8 Wochen)

im Gemeindeamt während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 14 bis 17 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

(1) Eine Teilfläche des Grundstücks 4/1 der KG 65513 Schönberg wird als Aufschließungsgebiet für Bauland – Erholungsgebiet (EH(60)) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 – 0,8 festgelegt.

Die Aufschließerfordernisse des bestehenden angrenzenden Aufschließergebietes (EH(60)) werden für die o.a. Fläche weiter fortgeführt:

- Sicherung der äußeren Anbindung und inneren Erschließung des Gesamtgebietes einschließlich angrenzender Entwicklungspotentiale (Wasser, Abwasser, Strom, Verkehrserschließung)
- geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung
- bodenmechanische Begutachtung

Eine Baulandmobilisierungsmaßnahme ist erforderlich.

(2) Für eine Teilfläche des Grundstücks 4/1 der KG 65513 Schönberg, welche bereits als Aufschließungsgebiet für Bauland – Erholungsgebiet festgelegt ist, wird der Bebauungsdichterahmen mit 0,2 – 0,8 festgelegt.

(3) Bebauungsplanzonierung: Für die unter (1) und (2) angeführten Flächen wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen beim Gemeindeamt bekannt geben (persönlich, auf dem Postweg oder elektronisch per E-Mail innerhalb der Amtsstunden an gde@oberwoelz.gv.at).



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Johann Schmidhofer".

(Johann Schmidhofer)

An der Amtstafel

angeschlagen am: 4.1.2023.....

abgenommen am: